

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 6

Donnerstag, 26.02.2009

€ 0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Stadt Waldmünchen in der Gemarkung Spielberg für die öffentliche Wasserversorgung 31
- 3. Sitzung des Werkausschusses 45
- Öffentliche Ausschreibung § 17/1 in Verbindung mit Anhang A VOB/A
 - Ausbau der Kreisstraße CHA 9, Maiering - Walting 45
 - Ausbau der Kreisstraßen CHA 2/17, Verbindungsspanne Gutmaning - Sandhölzl 45
 - Kreisstraße CHA 27, Oberbauverstärkung Reichenbach - Bodenstein 46

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet der Stadt Waldmünchen in der Gemarkung Spielberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen vom 18.02.2009

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2007 (GVBl S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen für die Ortsteile Spielberg, Haidhof und Eglsee wird in der Stadt Waldmünchen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
 - 3 Fassungsbereichen,
 - 1 engeren Schutzzone,
 - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1.1) veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab $M = 1:12.500$ darge-

stellt sowie in dem im Anhang (Anlage 1.2) veröffentlichten Lageplan im Maßstab $M = 1:5.000$ eingetragen; für die Fassungsgebiete ist die Darstellung der Schutzgebietsgrenzen in dem im Anhang (Anlage 1.3) veröffentlichten Lageplan im Maßstab $M = 1:1.000$ maßgebend. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab

1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Cham und in der Stadt Waldmünchen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Soweit die Benennung der betroffenen Grundstücke oder Teilgrundstücke hinsichtlich ihrer Lage in den Schutzgebietsgrenzen zu Zweifeln Anlass gibt (siehe Abs. 2 a), sind für die Abgrenzung der Schutz-zonen die im Landratsamt Cham aufliegenden und vorstehend genannten Lagepläne im Maßstabe $M 1:5.000$ und $M 1:1.000$ maßgebend.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutz-zonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- 2a) Belegenheit der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke oder Teilgrundstücke

1. Fassungs-bereich (W I)

Die Q 1 und Q 2 liegen auf den Teilgrundstücken Fl.Nr. 39 und 46 der Gmkg. Spielberg.

Die Q 3 liegt auf den Teilgrundstücken Fl.Nr. 46 und 296 der Gmkg. Spielberg.

Die Q 4 liegt auf dem Teilgrundstück Fl.Nr. 39 der Gmkg. Spielberg.

2. Engere Schutzzone (W II)

In der engeren Schutzzone liegen die Buchgrundstücke der Gmkg. Spielberg Fl.Nr. 46, 49, 227 (Weg), 228, 229, 230, 231 und 232.

In der engeren Schutzzone liegen die Teilgrundstücke der Gmkg. Spielberg Fl.Nr. 39, 292 (Weg) und 296.

3. Weitere Schutzzone (W III)

In der weiteren Schutzzone liegen die Teilgrundstücke der Gmkg. Spielberg Fl.Nr. 293 (Weg) und 296.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die fest gesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	entfällt	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	entfällt	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziff. 4)	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird (Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt) - es muss ein breitflächiges Versickern des abfließenden Wassers gewährleistet werden	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege. - Es muss ein breitflächiges Versickern des abfließenden Wassers gewährleistet werden - die Grundwasserüberdeckung muss erhalten bleiben (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm).
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

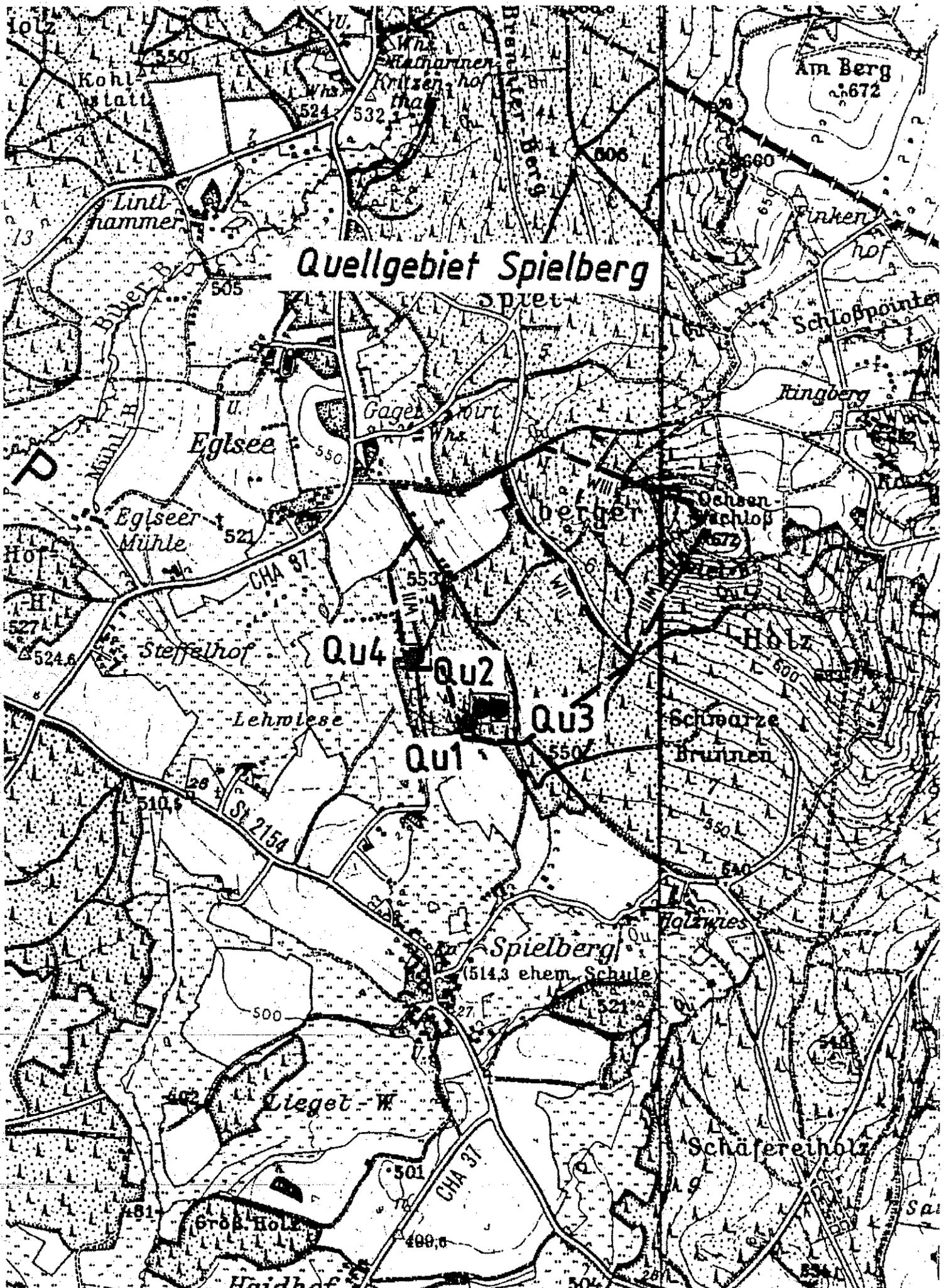
¹ siehe. ATV-DWWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	entfällt	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	entfällt	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ² (siehe Anlage 2, Ziff. 5)	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone		
		III		II		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen	verboten				
6.4	Lagern von Festmist, Sekun-därrohstoffdünger oder Mine-raldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mine-raldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten		
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung sowie Ballensilage		verboten		
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)		verboten		
6.7	Wildfutterplätze und Wildgä-tter zu errichten	---		verboten		
6.8	Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahrzeu-gen oder zur Bodenentseu-chung	verboten				
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	entfällt				
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen (mit vorheriger Anzeige beim Wasserversorger)				
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig		verboten		
6.12.	Rodung	verboten				
1	- ohne Kahlschlag und der Wirkung gleichkommende Maßnahmen - (siehe Anlage 2, Ziffer 8)					
6.12.	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, - ausgenommen Flächen bis 3000 m ² unter folgenden Voraussetzungen: - unmittelbare Wiederbepflanzung - die Schutzfunktion der Deckschich-ten/Bodenauflagen muss erhalten blei-ben - ausgenommen bei Kalamitäten		nicht zulässig, ausgenommen Flächen bis 1000 m ² unter folgenden Voraussetzungen: - unmittelbare Wiederbe-pflanzung - die Schutzfunktion der Deckschich-ten/Bodenauflagen muss erhalten bleiben - ausgenommen bei Kala-mitäten		
6.13	Nasskonservierung von Rund-holz, Holzlagerplätzen	verboten				
6.14	Errichten von Holzlagerplätzen	zulässig bis zu einer Lagerung von 100 Festmetern, nicht zum Zweck der Holzbe-handlung wie Konservierung, Spritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.		verboten		
6.15	Befahren abseits von Wegen oder Straßen	nur zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftli-chen Nutzung				

Fortsetzung auf Seite 42



Wasserschutzgebiet
für Quellgebiet Spielberg
der Wasserversorgung Waldmünchen
Gemeinde
Stadt Waldmünchen

Übersichtslageplan
Gmkg. Spielberg
Maßstab: 1:12.500

- Quellen mit Fassungsbereich, Schutzzone I
- Wasserschutzgebiet, Schutzzone II und III

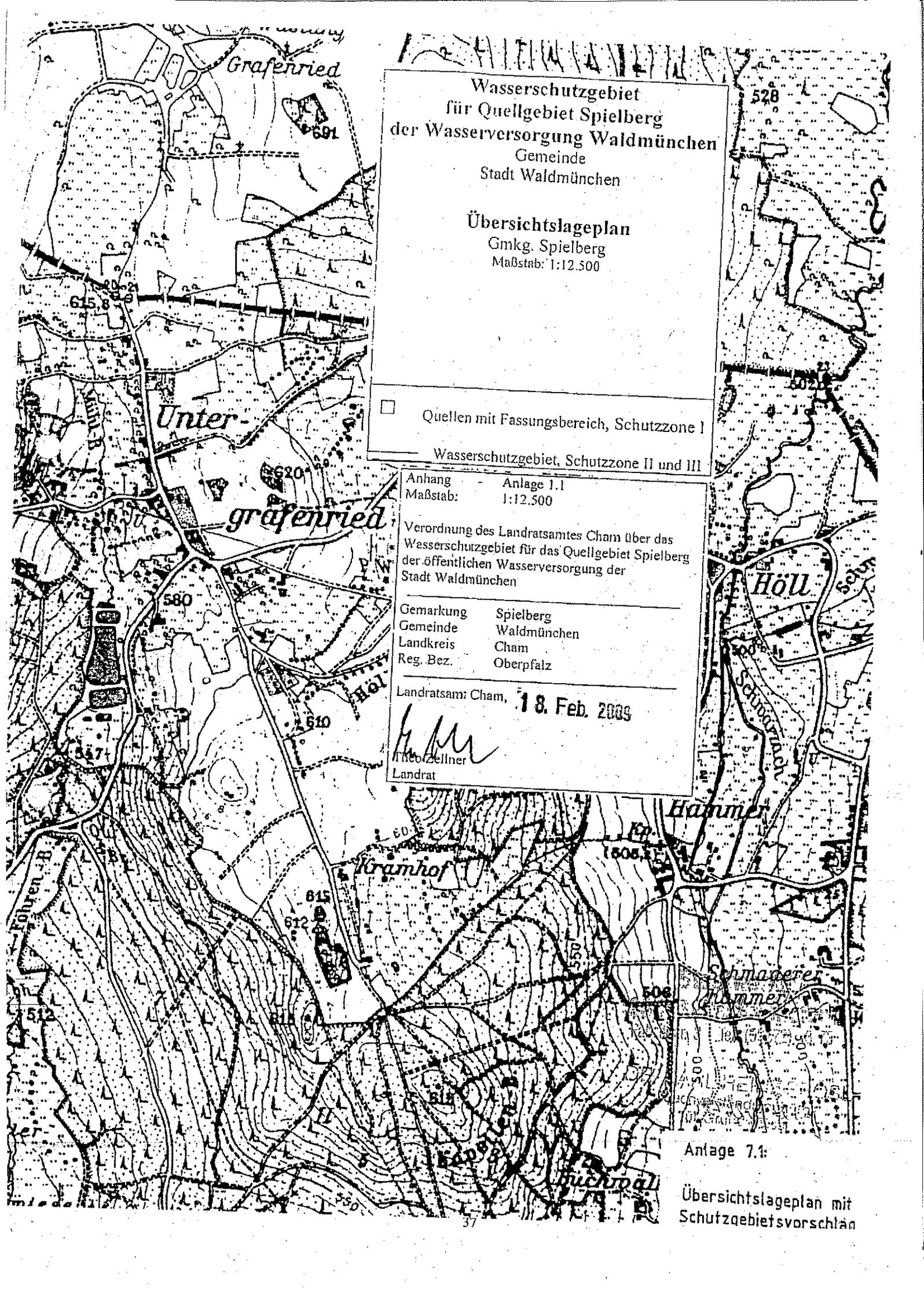
Anhang Anlage 1.1
Maßstab: 1:12.500

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Spielberg
der öffentlichen Wasserversorgung der
Stadt Waldmünchen

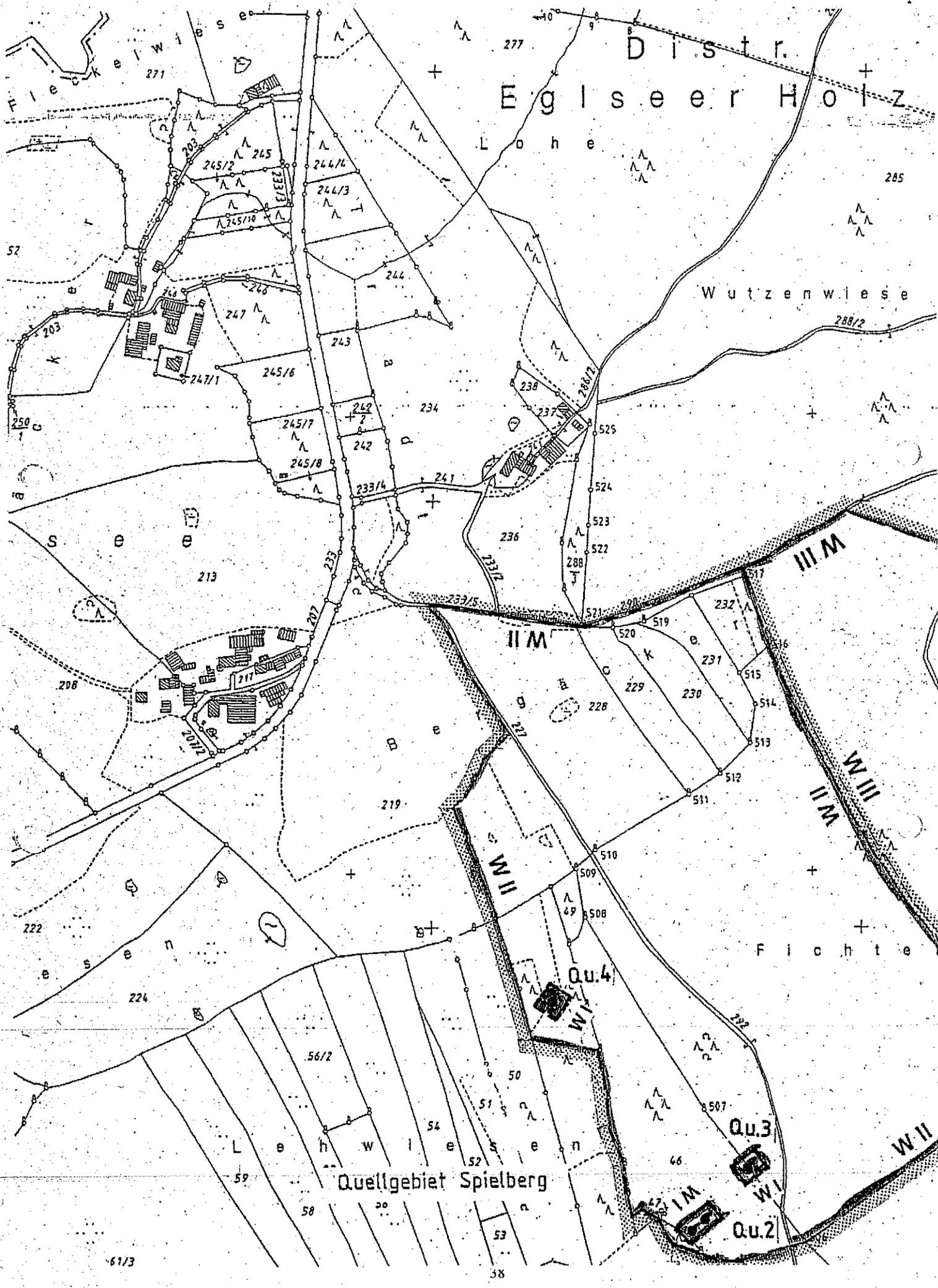
Gemarkung	Spielberg
Gemeinde	Waldmünchen
Landkreis	Cham
Reg. Bez.	Oberpfalz

Landratsamt Cham, 18. Feb. 2009

H. Zellner
Theo Zellner
Landrat



Anlage 7.1:
Übersichtslageplan mit
Schutzgebietvorschlägen



Distr. Eglsener Holz

Wutzenwiese

Quellgebiet Spielberg

Qu.3

Qu.2

Qu.4

205/B
ZU 205/B

192
190

190

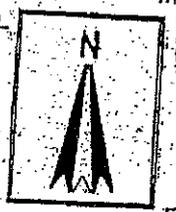
189/2

188/1

181
16

18

186



Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Spielberg Gemeinde Waldmünchen

Schutzgebiets-Lageplan Gmkg. Spielberg Maßstab: 1:5.000

- Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone I
- ▨ Wasserschutzgebiet, Schutzzonen II und III

Anhang - Anlage 1.2
Maßstab: 1:5.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Spielberg

Gemarkung	Spielberg
Gemeinde	Waldmünchen
Landkreis	Cham
Reg. Bez.	Oberpfalz

Landratsamt Cham, 18. Feb. 2009

Theo Zellner
Landrat

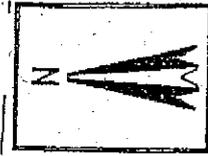
Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
 Amtl. Sachverständiger *Gratzenried*
 Wasserwirtschaftsamt - Regensburg
 Regensburg, den 7.8.02
v.A. [Signature]

Schwarzer Brunnen

Der strichlierte Waldweg nord-
östlich von Qu.3 [Grenze W II/
W III] wurde in den aktuellen

Anlage 7.3:
Schutzgebietsvorschlag
Quellgebiet Spielberg

F



Wasserschutzgebiet
für das Quellgebiet Spielberg
Gemeinde
Waldmünchen

Lageplan der Fassungsgebiete
Gmkg. Spielberg
Maßstab: 1:1.000

Quelle mit Fassungsgebiet, Schutzzone I

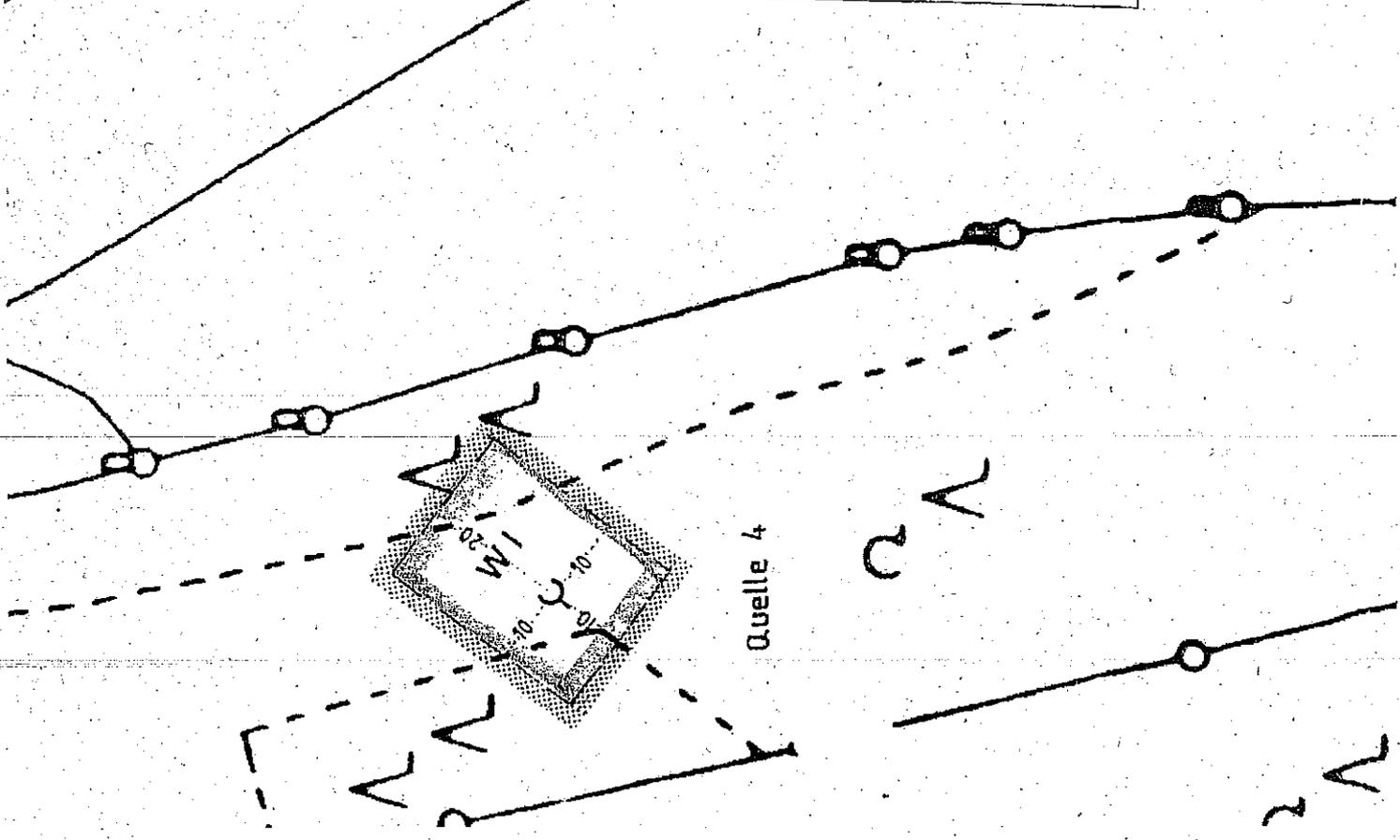
Anhang - Anlage I.3
Maßstab: 1:1.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Spielberg

Gemarkung	Spielberg
Gemeinde	Waldmünchen
Landkreis	Cham
Reg. Bez.	Oberpfalz

Landratsamt Cham, 18. Feb. 2009

Theo Zielner
Landrat



292

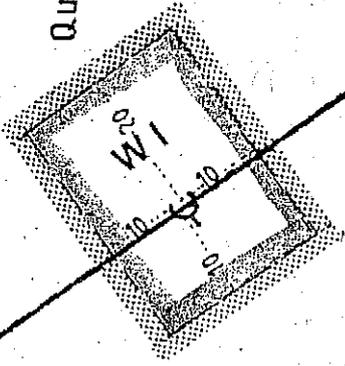
8507

A A A

A

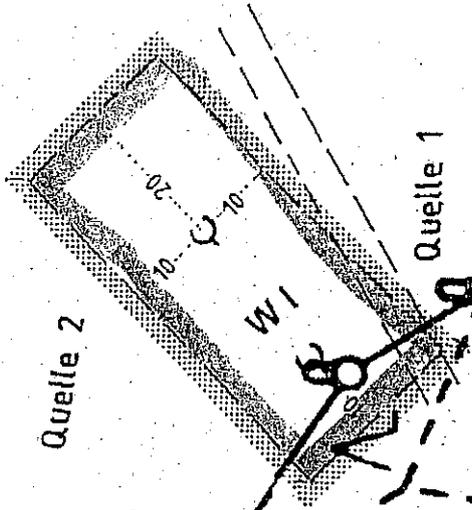
A

Quelle 3

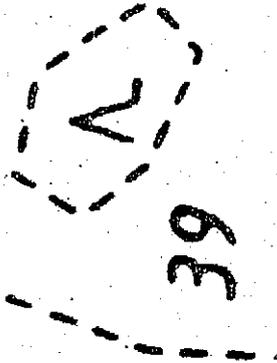


46

Quelle 2



Quelle 1



47

AA

n

e

Anlage 1:
 Vorschlag für den
 Fassungsbereich der
 Quellen Q.1, Q.2, Q.3, und
 Q.4 Spielberg
 M 1 : 1 000

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
 und Sachverständiger
 Wasserrechtamt - Regensburg
 Regensburg, den 6.8.01.....
Cichewski

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verböten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 18.02.2009
Landratsamt Cham

Theo Zellner
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVWS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten.

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. **mit gemischten Entmistungsverfahren:**
Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.
4. **Ausnahmegenehmigung:**
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)**
Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.
7. **Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):**
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. **Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12.1 und Nr. 6.12.2)**
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

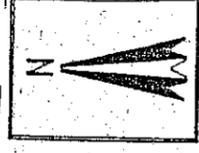
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

F i i



Wasserschutzgebiet
für das Quellgebiet Spielberg
Gemeinde
Waldmünchen

Lageplan der Fassungsgebiete
Gmkg. Spielberg
Maßstab: 1:1.000

2210/6541/0009A

Quelle mit Fassungsgebiet, Schutzzone I

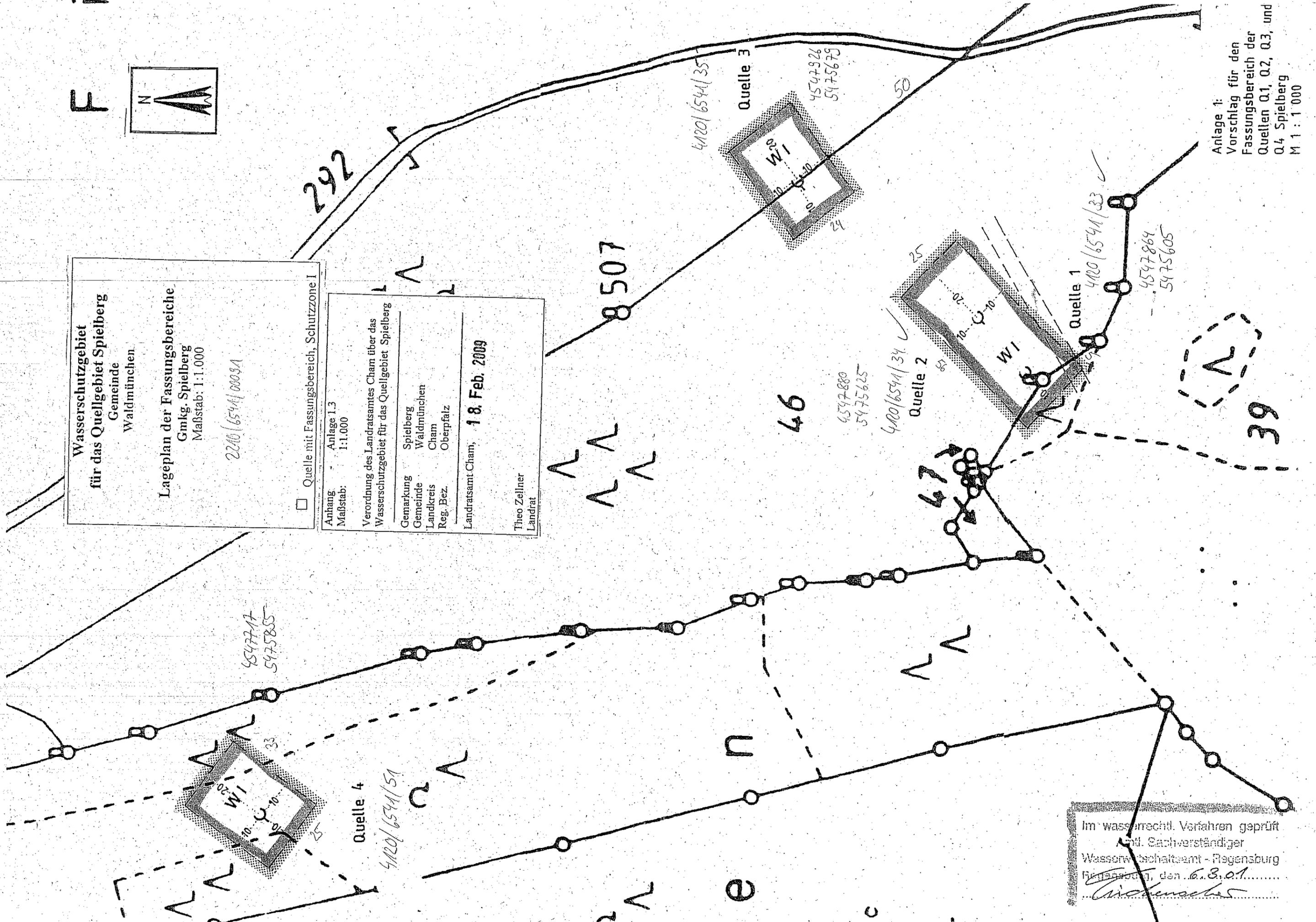
Anhang
Maßstab: 1:1.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Spielberg

Gemarkung Spielberg
Gemeinde Waldmünchen
Landkreis Cham
Reg. Bez. Oberpfalz

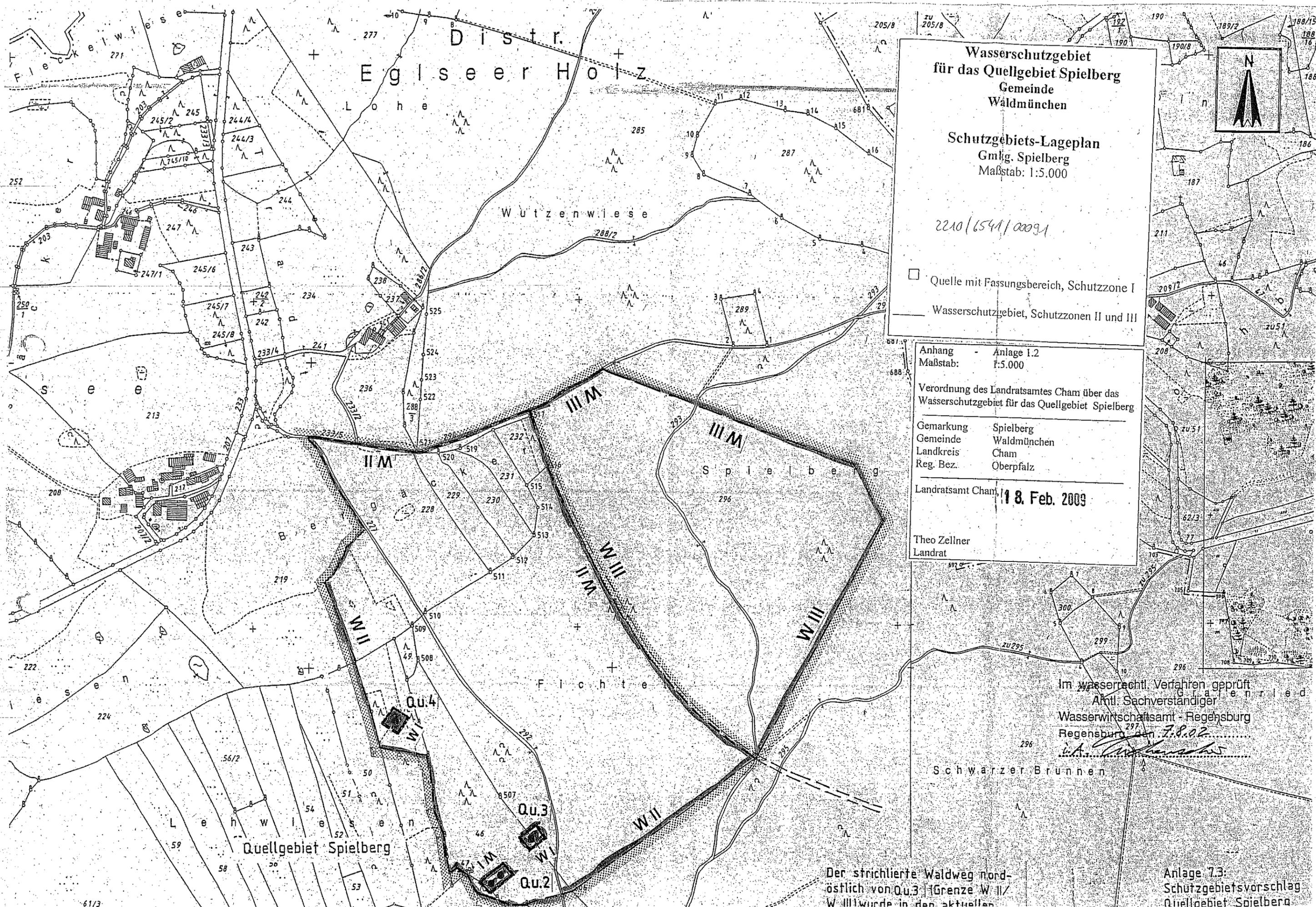
Landratsamt Cham, 18. Feb. 2009

Theo Zellner
Landrat



Anlage 1:
Vorschlag für den
Fassungsgebiet der
Quellen Q.1, Q.2, Q.3, und
Q.4 Spielberg
M 1 : 1 000

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
und Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt - Regensburg
für (Antrag), den 03.01.
.....
.....



**Wasserschutzgebiet
für das Quellgebiet Spielberg**
 Gemeinde
 Waldmünchen

Schutzgebiets-Lageplan
 Gmkg. Spielberg
 Maßstab: 1:5.000

 2210/6541/00091

 Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone I
 Wasserschutzgebiet, Schutzzonen II und III

Anhang - Anlage I.2
 Maßstab: 1:5.000

 Verordnung des Landratsamtes Cham über das
 Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Spielberg

 Gemarkung Spielberg
 Gemeinde Waldmünchen
 Landkreis Cham
 Reg. Bez. Oberpfalz

 Landratsamt Cham, 18. Feb. 2009

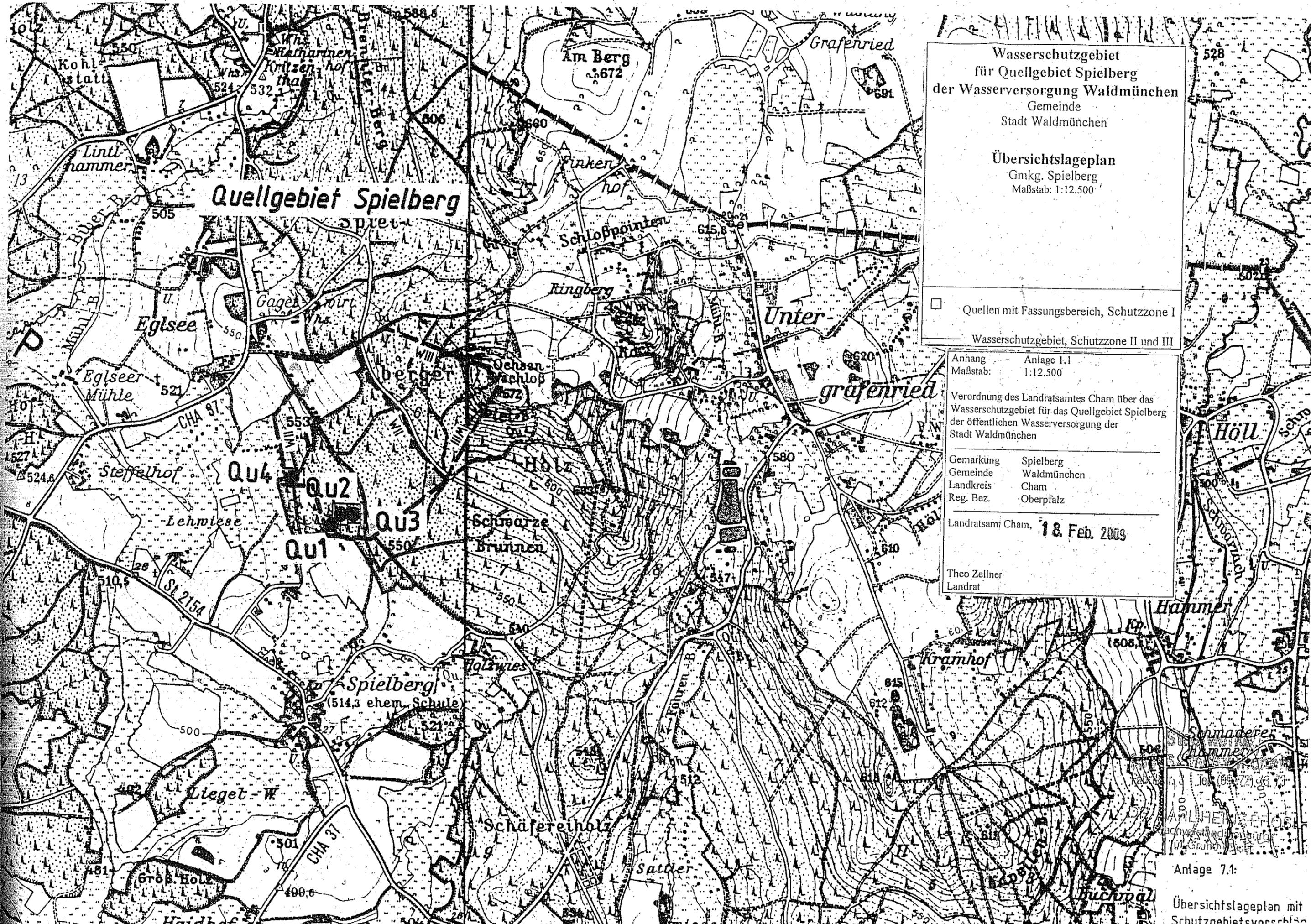
 Theo Zellner
 Landrat

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
 Amt Sachverständiger
 Wasserwirtschaftsamt - Regensburg
 Regensburg den 7.8.02
 i.A. *[Signature]*

Schwarzer Brunnen

Der strichlierte Waldweg nord-
 östlich von Qu.3 (Grenze W II/
 W III) wurde in den aktuellen

Anlage 7.3:
 Schutzgebietsvorschlag
 Quellgebiet Spielberg



Wasserschutzgebiet
für Quellgebiet Spielberg
der Wasserversorgung Waldmünchen
Gemeinde
Stadt Waldmünchen

Übersichtslageplan
Gmkg. Spielberg
Maßstab: 1:12.500

- Quellen mit Fassungsbereich, Schutzzone I
- Wasserschutzgebiet, Schutzzone II und III

Anhang - Anlage I:1
Maßstab: 1:12.500

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Spielberg
der öffentlichen Wasserversorgung der
Stadt Waldmünchen

Gemarkung Spielberg
Gemeinde Waldmünchen
Landkreis Cham
Reg. Bez. Oberpfalz

Landratsamt Cham, 18. Feb. 2003

Theo Zellner
Landrat

Anlage 7.1:
Übersichtslageplan mit
Schutzbereichsverzeichnis